

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

32. Jahrgang

Erscheinungstag: 07. Mai 2004

Nr. 8/2004

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|---------|
| 1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Kunst- und Kulturtages am 6. Juni 2004 im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt | 75 |
| 2. Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004 | 76 - 79 |
| 3. Einladung zur Sondersitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Mittwoch, dem 12. Mai 2004, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 | 80 - 81 |
| 4. Einladung zur 41. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg am Montag, dem 17. Mai 2004, 18.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses, Roermonder Str. 25-27 | 82 - 84 |

**Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
anlässlich des Kunst- und Kulturtages
im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2003, in Verbindung mit Teil III Nr. 4.6 der Anlage der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25. Januar 2000 (GV.NW.2000, S. 54) wird für die Stadt Wassenberg verordnet.

§ 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Wassenberg-Unterstadt dürfen aus Anlass des Kunst- und Kulturtages

**am Sonntag, dem 06.06.04
in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt der Stadt Wassenberg in Kraft.

Wassenberg, den 04.05.04
Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde


Erdweg

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
-als Wahlbehörde-

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Wassenberg wird in der Zeit vom 24.05. – 28.05.2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt des Rathauses Wassenberg, Roermonder Str. 25 – 27, Zimmer 007, 41849 Wassenberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den nach § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28.05.2004 bis 13.00 Uhr bei der Wahlbehörde, Rathaus Wassenberg, Zimmer 007, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23.05.2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlberechtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlberechtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Heinsberg durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn er seine Wohnung ab dem 10.05.2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist,
 - c) wenn er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

- bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung,
- bei Unionsbürgern nach § 17 a der Europawahlordnung bis zum 23.05.2004

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28.05.2004 versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11.06.2004, 18.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu

berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel
 - einen amtlichen Wahlumschlag
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wassenberg, 06.05.2004


Erdweg

Einladung

Zu der am

**Mittwoch, dem 12. Mai 2004, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden Sondersitzung **des Rates der Stadt Wassenberg**

lade ich hiermit ein.

Hinweis: Wegen Dringlichkeit erfolgt die Einladung - gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Wassenberg - mit verkürzter Ladungsfrist.

Wassenberg, den 7. Mai 2004

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister



Manfred Erdweg

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bestellung des Schriftführers gemäß § 52 (1) GO NW

3. Beanstandung des Ratsbeschlusses vom 6. Mai 2004 gemäß § 54 Abs. 2 GO NW betreffend Prozessvollmacht;
hier: TOP 5 – Honorarvereinbarungen mit Herrn Dr. Klaus Schmiemann aus dem Büro Lenz und Johlen, Köln, Kaygasse 5 sowie Prozessvollmachten und Haftungsvereinbarungen

II. Nichtöffentlicher Teil:

Entfällt

Einladung

Zu der am

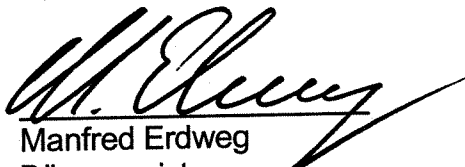
**Montag, dem 17. Mai 2004, 18.30 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses,
Roermonder Straße 25-27,**

stattfindenden 41. Sitzung des Rates der Stadt Wassenberg

lade ich hiermit ein.

Wassenberg, den 7. Mai 2004

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende


Manfred Erdweg
Bürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Bestimmung eines Stadtverordneten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Bestellung des Schriftführers gemäß § 52 (1) GO NW
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg

5. Ersatzwahlen zur Neubesetzung von Ausschüssen
- ausgeschieden: Stadtverordneter Heinz-Josef Reiners;
hier: a) Haupt- und Finanzausschuss (Mitglied)
b) Rechnungsprüfungsausschuss (stv. Mitglied)
c) Umlegungsausschuss – Ortschaft Wassenberg (stv. Mitglied)
6. Ersatzwahl zur Neubesetzung des Planungs- und Umweltausschusses
- ausgeschieden: Sachkundiger Bürger Manfred Pfenning (Mitglied)
7. Wahl bzw. Benennung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zur Wahrnehmung städtischer Mitgliedschaftsrechte in Verbänden, Gesellschaften usw.
- ausgeschieden: Stadtverordneter Heinz-Josef Reiners;
hier: a) Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (Mitglied)
b) Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Stadt Wassenberg GmbH - ESW - (Mitglied)
8. Kommission zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts und Ehrenauszeichnungen der Stadt Wassenberg
- ausgeschieden: Stadtverordneter Heinz-Josef Reiners (Mitglied)
9. Ersatzbenennung zur Neubesetzung des Partnerschaftspräsidiums
- ausgeschieden: Stadtverordneter Heinz-Josef Reiners (Mitglied)
10. Beschwerde und Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg gemäß § 24 GO NW;
hier: Beleuchtung der Zuwegung vom Dämmerweg zum Neubaugebiet „Auf dem Kamp“
11. Beschwerde und Anregung an den Rat der Stadt Wassenberg gemäß § 24 GO NW;
hier: Versetzen einer Straßenlaterne in Höhe des Hauses „Auf dem Kamp 7 a“ in Birgelen
12. Bebauungsplan Nr. 67 „Gladbacher Straße“ und 36. Änderung des Flächennutzungsplanes;
hier: Ergebnis der Offenlage und Satzungs- bzw. Feststellungsbeschluss (TOP 7 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 21.04.2004)
13. Bebauungsplan Nr. 17 C „Südöstliche Erweiterung des Gewerbegebietes Forst, 1. vereinfachte Änderung;
hier: Satzungsbeschluss (TOP 8 der Planungs- und Umweltausschusssitzung vom 21.04.2004)
14. Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Wassenberg;
hier: 4. Fortschreibung (TOP 3 der Bauausschusssitzung vom 19.04.2004)

15. Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe;
hier: Haushaltsstelle 000.4000 (Aufwandsentschädigungen u.a.)
16. Straßenbenennung im Bebauungsplangebiet Nr. 50 „An der Mühle“
17. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 05.05.2004;
hier: Errichtung von zwei Einfamilienhäusern, Wassenberg, Lerchenweg
18. Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Wassenberg vom 05.05.2004;
hier: Bebauungsplan Nr. 28 „Bahnhofstraße/Nautikstraße“
19. Beratung und Beschlussfassung über die Prüfung der Jahresrechnung 2003
gemäß § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NW und Entscheidung über die Entlastung
des Bürgermeisters gemäß § 94 Abs. 1 GO NW
(TOP 3 der Rechnungsprüfungsausschusssitzung vom 01.04.2004)

II. Nichtöffentlicher Teil:

20. Beratung und Beschlussfassung über die Bauausschusssitzung vom
19.04.2004 (TOP 5)
21. Vorbereitung der Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen für die Geschäftsjahre
2005 bis 2008
22. Grundstücksangelegenheit
23. Personalangelegenheit;
hier: Stellenplan 2004
24. Personalangelegenheit;
hier: Einrichtung einer Ausbildungsstelle im Angestelltenbereich in 2005
25. Bericht der Verwaltung über die Ausführung der Beschlüsse gemäß § 11
Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Wassenberg
26. Mitteilungen des Bürgermeisters